

## Informationsvorlage

Vorlage-Nr.	Aktenzeichen	Datum
<b>2019/42</b>	2.3.0	20.08.2019
Beratungsfolge	Sitzung	TOP
Ausschuss für Regionalentwicklung	05.09.2019	öffentlich

### **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig (RROP 3.0)**

#### **hier: Sachstand und Ausblick**

#### **1. Pflichtaufgabe Neuaufstellung RROP**

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Regionalplanung nach § 13 Abs. 1 ROG für das Gebiet des Großraums Braunschweig ein RROP aufzustellen. Diese Aufgabe nimmt der Regionalverband Großraum Braunschweig als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 03.05.2018 die Neuaufstellung des RROP beschlossen (Beschlussvorlage 2018/18). Im RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums Braunschweig für einen zehnjährigen Zeitraum darzulegen. Es werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung – verbunden mit räumlichen Festlegungen – für eine abgestimmte Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung getroffen. Das RROP besteht aus einer Beschreibenden Darstellung und einer Zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) sowie einer beigefügten Begründung und eines Umweltberichtes.

Am 14.03.2019 wurden bereits die Leitbilder zum RROP 3.0 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschlussvorlage 2019/15). Aktuell werden neben den bereits bestehenden Fachgutachten wie der Landwirtschaftliche Fachbeitrag, das Regionale Einzelhandelskonzept (REHK 2018) oder der Masterplan 100% Klimaschutz weitere Fachgutachten erstellt, die in die Neuaufstellung des RROP 3.0 (Arbeitstitel) einfließen sollen. Zusätzlich haben verschiedene Abstimmungen mit Kommunen, Landkreisen und Fachbehörden stattgefunden. Die folgenden Ausführungen geben einen aktuellen Überblick über den Sachstand der Themen im Rahmen der Neuaufstellung:

## **2. Inhalte der Neuaufstellung**

### **2.1 Umweltbericht**

Die Neuaufstellung des RROP 3.0 ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Gemäß § 8 ROG besteht damit die Verpflichtung, eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Regionalplanüberarbeitung auf die Umwelt haben werden, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018 (Beschlussvorlage 2018/18) wurde die Verwaltung beauftragt solch einen Umweltbericht zu erstellen.

Für die Erstellung wurde ein nationales Vergabeverfahren durchgeführt. Der Zuschlag ging dabei an das Büro der Planungsgruppe Umwelt aus Hannover. Nach einem ersten Auftaktgespräch wurde das sog. Scoping durchgeführt. Vor Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung waren demnach die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Neuaufstellung des RROP verursachten Umweltwirkungen berührt werden kann, zu beteiligen. Sie hatten die Gelegenheit beim Scoping mitzuwirken und zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen bzw. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Die Beteiligung erfolgte schriftlich am 29.05.2019 und endete mit der Frist am 03.07.2019. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und für den weiteren Prozess der Neuaufstellung ausgewertet. Darüber hinaus werden im weiteren Prozess die geplanten Festlegungen des RROP 3.0 hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft. Die Bewertung des Umweltzustandes sowie der zu prognostizierenden Umweltauswirkungen orientiert sich dabei an den (soweit verfügbaren und relevanten) einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Offenlage der Neuaufstellung des RROP 3.0 sein.

### **2.2 Zentrale Orte**

Im Rahmen der Neuaufstellung ist die Festlegung der „Orte mit grundzentraler Teilfunktion“ nicht mehr zulässig. Das System der Zentralen Orte sieht in Niedersachsen nur noch eine Hierarchie von Ober-, Mittel- und Grundzentren vor, sodass die im RROP 2008 ausgewiesene grundzentrale Teilfunktion aus landesrechtlichen Gründen entfallen muss. Die Ausweisung der Ober- und Mittelzentren obliegt dem Land. Somit bedarf es im RROP 3.0 einer Überprüfung aller Grundzentren sowie der Gemeinden mit grundzentraler Teilfunktion, um im Ergebnis die Zuweisung der Funktion Grundzentrum im neuen RROP vorzunehmen. Um diese Überprüfung durchzuführen, wurden alle betroffenen Orte von der Verwaltung angeschrieben mit der Bitte um Nennung ihrer Ausstattungsmerkmale (u.a. aus den Bereichen Bildung oder Gesundheitsversorgung). Die Ergebnisse zur Situation des Lebensmitteleinzelhandels konnte aus den Daten zum REHK 2018 gewonnen werden. Nach Rückmeldung sämtlicher Kommunen erfolgt gegenwärtig eine Auswertung und Bewertung der Orte. Zudem fanden parallel dazu bereits verschiedene Abstimmungsgespräche mit den Kommunen oder auch Landkreisen statt. So zum Beispiel im Mai 2019 mit dem Landkreis Gifhorn.

### **2.3 Konzept regionalbedeutsamer Gewerbestandorte (KOREG)**

Zuletzt hatte die Verbandsverwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 25.04.2019 zur Ausgangslage, zum Konzept, zu den bisherigen Schritten und zum weiteren Vorgehen berichtet (Informationsvorlage 2019/32).

Die inzwischen von Georg Consulting ermittelten sozioökonomischen Rahmendaten (u. a. Erwerbstätigenentwicklung, Beschäftigtenentwicklung, Entwicklung der Arbeitslosenquote, Beschäftigtenstruktur, Bruttowertschöpfung, Produktivität) und Gewerbeflächenumsätze wurden zwischen dem Gutachter und den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen unter Beteiligung des Regionalverbandes besprochen. In diesen Gesprächen ging es im Wesentlichen um die Situation des jeweiligen Wirtschaftsstandortes und dessen Gewerbeflächensituation, um einen zukünftigen Bedarf an Gewerbeflächen abzuleiten.

Weiterhin erfolgten Kommunalgespräche des Gutachters BFR unter Beteiligung der betreffenden Landkreise und des Regionalverbandes mit den Städten und Gemeinden, die dem Regionalverband Ende des Jahres 2018 Gewerbepotenzialflächen gemeldet hatten, oder in deren Bereich der Gutachter selbst Gewerbepotenzialflächen identifiziert hat. In diesen Gesprächen ging es insbesondere um Fragen zur Flächenverfügbarkeit, zu Flächenrestriktionen und zu zeitlichen Entwicklungsperspektiven der konkreten Flächenvorschläge. Die Gesprächsergebnisse befinden sich derzeit noch in der Abstimmung.

Begleitend zur Erstellung des KOREG-Gutachtens wurde ein Arbeitskreis Gewerbe mit den Vertretern der Planungsabteilungen und Wirtschaftsförderungen der Verbandsglieder sowie weiterer für die Gewerbeentwicklung relevanter Akteure (z.B. Allianz für die Region, IHK) gegründet. In der dritten Sitzung dieses Arbeitskreises sind die aktuellen Arbeitsstände der Gutachter vorgestellt und die relevanten Standortkriterien und Standortanforderungen für „regionalbedeutsame“ Gewerbebestände abschließend diskutiert worden. In der Sitzung wurden zudem die möglichen zeichnerischen Darstellungen der KOREG-Flächen in das RROP 3.0 vorgestellt und empfohlen, die KOREG-Flächen dort mit dem Planzeichen „Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ auszuweisen. In dieser Sitzung berichteten die Gutachter überdies als Zwischenergebnis, dass

- jeder dritte Arbeitsplatz in der Region direkt gewerbeflächenrelevant ist und auf die Wirtschaftszweige „Verarbeitendes Gewerbe“, „Baugewerbe“ und „Verkehr und Lagerei“ (umfasst auch die Logistik) nach der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes entfällt,
- im Zeitraum 2009 bis 2018 in der Region pro Jahr 71,5 Hektar an baureifen Gewerbeflächen (netto) vermarktet wurden,
- auf der Grundlage der Standortkriterien und der eingebrachten Flächen der Kommunen über 2.400 Hektar Flächen (brutto) erfasst und vorläufig ein Potenzial von rund 1.500 Hektar (netto) ermittelt wurde und das Potenzial in Relation zum erfassten durchschnittlichen jährlichen Flächenumsatz der letzten Jahre (siehe oben) als ausreichend einzustufen ist.

Im weiteren Verlauf des Prozesses sollen Inhalte und Aufbau des KOREG-Gutachtens und die Frage des weiteren Vorgehens nach Fertigstellung des Gutachtens (voraussichtlich bis Jahresende 2019) im folgenden Arbeitskreis behandelt werden. Ebenso sollen die zeichnerischen und textlichen Festlegungen für das RROP 3.0 erarbeitet werden.

#### **2.4 Konzept regionaler Hochwasserschutz**

Für die Neuaufstellung des RROP 3.0 müssen die regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden regionalen Hochwasserschutz überarbeitet und aktualisiert werden. Als fachliche Grundlage werden hierzu die förmlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie weitere hochwassergefährdete Bereiche herangezogen. Diese sollen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

Die Raumordnung ist gehalten, dem sogenannten Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels werden sich auch die Abflussmengen erhöhen. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen soll im Rahmen der RROP Neuaufstellung die Aufnahme eines sogenannten Klimabewertes geprüft werden.

Die fachliche Grundlage für den Klimabewert ergibt sich aus Ergebnissen aus dem Forschungsprojekt des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW)“, in dem die Auswirkungen des Klimawandels auf Flusshochwasser modelliert und beschrieben wurden. Ein wesentliches Ergebnis stellt der sogenannte Klimabewert dar, welcher den klimawandelbedingten zu erwartenden zukünftigen Abfluss eines Hochwassers im Umfang von +15% wiedergibt. Um dem Vorsorgeauftrag gerecht zu werden, lässt der Regionalverband die flächigen Auswirkungen eines erhöhten Abflusses (+15%) an zwei Flussabschnitten an Oker und Schunter für das Bemessungshochwasser  $HQ_{100}$  und  $HQ_{\text{extrem}}$  modellhaft berechnen. Ziel soll es sein, in Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Berechnungen das mögliche Ausmaß zukünftiger flächiger Überschwemmungen aufzuzeigen. Mit dem Modellprojekt soll dargelegt werden, ob eine klimabedingte Anpassung der Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz im RROP 3.0 erforderlich wird. Im Konzept regionaler Hochwasserschutz für die Neuaufstellung RROP 3.0 soll des Weiteren dem Bedarf nach zusätzlichen Retentionsflächen Rechnung getragen werden. Zum Umfang und Lage der Gebiete befindet sich der Regionalverband in fachlicher Abstimmung mit dem NLWKN und den zuständigen Wasserbehörden in Prüfung. In die Diskussion um Kulisse der Vorranggebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Belange der Land- und Forstwirtschaft durch frühzeitige Beteiligung der Akteure eingebunden.

In die Neuaufstellung werden die aktuellen Planungen und Konzepte der regionalen Hochwasserpartnerschaften eingebracht. Die Erarbeitung erfolgt in enger und frühzeitiger Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden, den Kommunen, der Landwirtschaft und Unterhaltungsverbänden. Neben der finanziellen Unterstützung durch den Regionalverband (Beschlussvorlage 2018/4 vom 23.02.2018) werden die Hochwasserpartnerschaften so auch konzeptionell unterstützt.

## **2.5 Regionales Rohstoffsicherungskonzept**

Der Regionalverband hat im RROP 3.0 zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung regionalplanerische Festlegungen für einen Zeitraum von 30 Jahren zu treffen. Um dieser Forderung gerecht zu werden, bedarf es nachvollziehbarer und rechtlich belastbarer Grundlagendaten. Die Rohstoffsicherungskarte benennt hierzu in drei Kategorien geeignete Rohstoffflächen. Die bisherige regionalplanerische Praxis zeigt jedoch, dass die Anforderungen an ein belastbares regionales Rohstoffsicherungskonzept über die Flächenbenennung hinaus auch einer Analyse der benötigten Rohstoffmengen erfordert. Hiervon hängen rohstofffachliche Tragfähigkeit und auch von kommunaler Seite geleistete Akzeptanz für die erforderlichen Festlegungen im RROP 3.0 ab. Die Aktualisierung des Regionalen Rohstoffsicherungskonzeptes wurde bereits am 08.02.2013 beschlossen (Beschlussvorlage 2013/10).

Hierfür wurde eine fragebogenbasierte Abfrage bei den im Verbandsgebiet tätigen Unternehmen und den Genehmigungsbehörden durchgeführt. Zusätzlich wurden alle genehmigten Rohstoffvorhaben bei den zuständigen Behörden abgefragt und in eine eigens entwickelte Rohstoffdatenbank eingearbeitet. Auf Grundlage der Daten können nunmehr Berechnungen zu z.B. genehmigten Volumina und Restlaufzeiten durchgeführt werden. Damit liegt erstmalig für das gesamte Verbandsgebiet ein umfassender Datensatz vor, der

Angaben zu den im Rahmen der Genehmigung vorhandenen Rohstoffvolumina und weiteren detaillierten Eckdaten ermöglicht. Auf dieser Datengrundlage soll eine fundierte und zielgerichtete Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für die Neuaufstellung des RROP3.0 erarbeitet werden.

In Abstimmung mit dem LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) findet momentan die Prüfung und Modifizierung der zeichnerischen Festlegungen aus dem RROP 2008 statt. In die Flächenabgrenzungen werden neben den Daten aus der eigenen Datenbank und den Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) auch die aktuellen Erkenntnisse des LBEG aus der Rohstoffsicherungskarte mit einfließen. Mit dem regionalen Rohstoffsicherungskonzept wird zusammen mit dem LBEG und ML die erstmalige Anwendung des Planzeichens „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ mit abgestimmt, welches im RROP 3.0 im Zusammenhang mit der Festlegung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ eine Regelung der zeitlichen Inanspruchnahme der Rohstofflagerstätten erlaubt. Die Anwendung des Planzeichens „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ wird für besondere Rohstoffe wie z.B. Quarzsand oder Ölschiefer vorgesehen. Die Anwendung des Planzeichens ist zwingend mit der Entwicklung eines Monitoringsystems verbunden, dass aktuell auf Grundlage von bewährten Methoden aus Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem LBEG erarbeitet wird.

Die nächsten Schritte in der Bearbeitung der Rohstoffsicherung für die Neuaufstellung des RROP liegen in der Finalisierung einer Entwurfskulisse und weitergehende Abstimmung mit dem LBEG und ML u.a. zur Anwendung des Planzeichens „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“.

## **2.6 Regionales Freiraumentwicklungskonzept (FREK)**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30.03.2017 die Fortschreibung und Ergänzung des Freiraumentwicklungskonzeptes (FREK) und Erarbeitung von Grundlagen für die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems beschlossen (Beschlussvorlage 2017/6). Auf dieser Grundlage ist von den beauftragten Planungsbüros das vorliegende FREK 2005 als fachliche Grundlage für die Fortschreibung der freiraumbezogenen Festlegungen des RROP 2008 überarbeitet und ergänzt worden. Im Herbst 2018 ist ein erster Entwurf für das FREK allen Kommunen im Verbandsgebiet zur Diskussion vorgestellt worden, die Grundlage für die entsprechenden Festlegungen bei der Neuaufstellung des RROP 3.0 darstellen. Im Mittelpunkt stand dabei auch die Abstimmung der Erfordernisse zur regionalen Freiraumentwicklung mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen.

Nachfolgend wurden die zahlreichen Hinweise und Erfordernisse der Kommunen zum ersten Entwurf des FREK aufgenommen und nach planerischer Prüfung in den zweiten Entwurf zum FREK eingearbeitet. Alle in dem Prüfprozess getroffenen Abwägungen wurden für die jeweiligen Kommunen in gesonderten Synopsen dokumentiert und in Karten dargestellt. Die Synopsen und Karten wurden den Kommunen zur Verfügung gestellt. Am 20.06.2019 wurden die Kommunen im Rahmen einer zweiten Beteiligung im Braunschweiger BZV-Medienhaus über den aktualisierten Sachstand informiert. Dabei haben die beauftragten Planungsbüros die Methodik und die daraufhin getroffenen Abwägungen erläutert. Im Anschluss daran fand eine Diskussion mit den Teilnehmenden statt. Ergänzend wurde allen Kommunen nochmals die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Informationsgespräch schriftlich zu den vorliegenden Entwürfen des FREK Stellung zu nehmen und ggf. weitere Hinweise einzubringen.

Die eingebrachten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen werden aktuell in das FREK eingearbeitet. Die Fertigstellung des Fachgutachtens FREK ist für Herbst 2019 geplant. Die Kommunen wurden darüber

informiert, dass in das FREK die Belange Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung noch nicht aufgenommen werden konnten, da die fachlichen Konzepte z.Zt. noch in Bearbeitung sind.

Der Belang Landwirtschaft wurde auf Grundlage der fachlichen Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags 2015 in den Entwurf zum FREK integriert. Die Prüfung der fachlichen Aussagen hat es erforderlich gemacht, die Gebietskulisse zu modifizieren. Dies ist insbesondere den detaillierteren Daten aus neuen Bodenkarte (BK50), die das LBEG Anfang November 2017 zur Verfügung gestellt hat, geschuldet. Die bislang auf der veralteten BÜK50 basierende Regionalisierung der landwirtschaftlichen Aussagen, mit denen den besonderen Bedingungen im Großraum Braunschweig Rechnung getragen werden soll, muss nunmehr auf die, in der BK50 bislang nur niedersachsenweit gegebenen Kategorisierung heruntergebrochen werden. Hierzu besteht ein Arbeitsauftrag an das LBEG, das dem Regionalverband das Ergebnis voraussichtlich zum Herbst 2019 vorlegen wird. Für den Bereich Landwirtschaft sollen im RROP 3.0 keine Vorranggebiete bzw. Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Es sind wie bisher lediglich Vorbehaltsgebiete bzw. Grundsätze der Raumordnung vorgesehen. Aus diesem Grund führt diese Überarbeitung zu keinen Unverträglichkeiten mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen. Vorbehaltsgebiete bzw. Grundsätze der Raumordnung unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung, wobei ihnen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Wesentlich hierfür ist auch, dass das FREK mit seinen Inhalten wie auch die o.g. weiteren Belange noch einer planerischen Abstimmung im Entwurf zum RROP 3.0 bedürfen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Im weiteren Verlauf des Prozesses zum RROP 3.0 sollen die jeweiligen Fachkapitel final erstellt und miteinander in Einklang gebracht werden. Zudem sind der Veröffentlichung des Entwurfs zum RROP 3.0 im Frühjahr 2020 sogenannte informelle Kommunalgespräche vorgelagert, in denen die beteiligten Kommunen nochmals ihre Erfordernisse zum Entwurf des RROP 3.0 einbringen können. Nach Einarbeitung der dort genannten Erfordernisse soll schließlich Mitte des Jahres 2020 die formelle Offenlage des Entwurfes zum RROP 3.0 erfolgen.

i. V.



Hahn  
Erste Verbandsrätin